

# Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den Landschaftsbestandteil „Binsenteile“,

Markt Buch

vom 16.06.1987

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001  
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4 i.V.m. 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14.12.1986, Az. 820-8632.1/5, genehmigte Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die im Bereich des Marktes Buch, in dem Ortsteil Dietershofen östlich der Riedmühle gelegene Niedermoorrestfläche mit reichen Schilfbeständen und eingestreuten Erlengruppen, wird unter der Bezeichnung „Binsenteile“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

1. Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,9 ha. Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 223, 223/1, 223/2, 224 (Tfl.), 225 und 226 (Tfl.) – Schilfbereich in einer Breite von ca. 15 m entlang der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 225 und der westlichen Grenze der Fl.Nr. 226 -, Gemarkung Dietershofen.
2. Die Grenzen des Landschaftsbestandteils sind in der Flurkarte M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.

## § 3

### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. das Landschaftsbild mit dem Rest einer ehemals für das Obere Rothtal typischen Niedermoorfläche zu erhalten und

2. einer auf Feuchtbereiche angewiesenen, hier vielfältig vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt den insgesamt gesehen immer knapper werdenden Lebensraum zu sichern.

#### § 4

##### Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Den vorhandenen Bestand der Niedermoor-Restfläche nachteilig zu verändern, insbesondere durch
  - a) kulturtechnische Maßnahmen, z.B. Umbrechen oder Aufschütten, oder
  - b) Senkung des Grundwasserspiegels oder
  - c) Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln.
2. Die Pflanzen- und Tierwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben.
4. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
5. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist; hiervon unberührt bleiben die zwei auf den Grundstücken Fl.Nrn. 223 und 224 Gemarkung Dietershofen bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Gebäude, so weit sie nicht wesentlich erweitert werden.
6. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten, Unterstützungen oder Schilder – außer zur Kennzeichnung des Landschaftsbestandteils – aufzustellen.
7. Die Bodengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen und Abgrabungen, zu verändern.
8. Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

#### § 5

##### Genehmigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann eine Genehmigung zur Vornahme der in § 4 verbotenen Handlungen erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder

- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
  - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
  3. Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

## § 6

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; die Herstellung von Jagdeinrichtungen, wie z.B. Jagdhütten, Kanzeln, Leitern, Hochsitzen, Futterraufen und Wildäsungsflächen, bedarf der Genehmigung nach § 5,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen und Weiden) auf bisher als Grünland genutzten Flächen im bisherigen Umfang; hierzu zählt unter anderem auch
  - a) die mechanische Beseitigung von breitblättrigem Ampfer; in einem Abstand von mind. 5 m vom Schilfbereich ist auch die chemische Einzelbekämpfung mit der Feldspritze zulässig,
  - b) die Düngung in einem Abstand von mind. 5 m vom Schilfbereich sowie
  - c) die Erneuerung der in den Grünlandflächen vorhandenen Dränagerohre und die Unterhaltung des auf dem Grundstück Fl.Nr. 223 Gemarkung Dietershofen vorhandenen Entwässerungsgrabens, so weit durch diese Maßnahmen keine Absenkung des Grundwasserspiegels bewirkt wird;

die bisher als Grünland genutzten Flächen ergeben sich aus der vom Landratsamt Neu-Ulm gefertigten Nutzungskarte, die beim Landratsamt Neu-Ulm niedergelegt ist und während der Amtsstunden beim Landratsamt Neu-Ulm - untere Naturschutzbehörde - eingesehen werden kann.

3. die plenterweise Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzbestandes); notwendige Ersatzpflanzungen sind auf bisher mit Gehölzen bestockten Flächen unter Verwendung der bisher vorhandenen Baum- und Straucharten durchzuführen; die bisher mit Gehölzen bestockten Flächen sind in der vom Landratsamt Neu-Ulm erstellten Nutzungskarte, die beim Landratsamt Neu-Ulm niedergelegt ist, mit der Bezeichnung „Schilf- und Feldgehölze“ dargestellt und
4. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Gestaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 Nr. 1 - 8 ohne Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm den Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung festgesetzte Auflage gem. § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 16.06.1987  
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick  
Landrat

